

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

Erscheint Donnerstag . Redaktionsschluss Montag, 12 Uhr . Anzeigenannahme nur per E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Landespressediens: eine Planstelle im Gehobenen Verwaltungsdienst

Landesverwaltungsgericht Kärnten: eine Planstelle als Richter/in

Marktgemeinde Eberstein: eine Planstelle als KleinkinderzieherIn

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde Finkenstein, der Gemeinde Krems in Kärnten

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Ferlach, in der Gemeinde Keutschach

Gefahrenzonenplan Afritzerbach

Gefahrenzonenplan Neufeldbach

Gefahrenzonenplan Treffnerbach

Gefahrenzonenplan Schießhüttenbach

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Apothekenkonzession

Gemeinde Gnesau

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach

Arbeitsmarktservice Österreich: AMS St. Veit/Glan – Neuer Standort

ASFINAG: 9500 Villach-Zauchen, Steinbruchstraße 2b, Sanierung Autobahnpolizei – Baumeisterarbeiten

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Unterabteilung Landespressedienst: Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; gute Rechtschreibkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung bei Wartung Content Management System (Internet), Social Media, Grafik und Fotobearbeitung (Photoshop), Kenntnisse Outlook, Internet, MS-Office (Excel, Word,...); Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Italienisch, Slowenisch); Erfahrung im öffentlichen Dienst

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Flexibilität, Teamfähigkeit und Genauigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: allgemeine Sekretariatstätigkeit (Telefon, Büroorganisation, Post, Windows Office, Internet, ...), Verfassen von Aktenvermerken und Aktenbearbeitung (ev. DOMEA), Dienstzeitverwaltung, organisatorische Tätigkeiten in Eigenverantwortung, Team- und Redaktionsassistenz, Marketing (Pressekonferenz, Klausuren, Veranstaltungen, Terminkoordination; Themenschwerpunkte usw. selbstständig vorbereiten und einteilen); eigenverantwortliches Versenden von Presseeinladungen bzw. Terminwochenübersicht, Einbuchen von Inseraten und Fotografenmanagement, Verwaltung von Rechnungen und Budget (Listenerstellung Excel)

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 4. November 2016 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende

der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen.

Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Landesverwaltungsgericht Kärnten Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Beim Landesverwaltungsgericht Kärnten wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Landesverwaltungsgericht Kärnten: Eine Planstelle als Richter/in des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: österreichische Staatsbürgerschaft; abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität; fünfjährige juristische Berufserfahrung; eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG)

Erwünscht sind: umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verfassungsrechtes, insbesondere Kenntnisse in den vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehenden Rechtsgebieten; Kenntnisse im Umgang mit den im juristischen Bereich notwendigen elektronischen Medien und Datenbanken; Bereitschaft zur gründlichen Einarbeitung in unterschiedliche auch neue Rechtsgebiete; hohe Kenntnisse in der schriftlichen Ausdrucksweise, insbesondere beim Verfassen von verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen und Beschlüssen; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines bestimmten Rechtsstoffes und deren Umsetzung in eine Entscheidung (Entscheidungskompetenz); Fähigkeit zur Behandlung einer hohen Anzahl von Akten und deren fristgerechten Entscheidungserledigung (Belastbarkeit); besondere Befähigung und Erfahrung zur verantwortungsbewussten Leitung von mündlichen Verhandlungen (Verhandlungsgeschick); Geschick im Umgang mit Parteien; Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Entlohnung: Kärntner Dienstrechtsgesetz in Verbindung mit dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, Bezüge - Landesverwaltungsgericht

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Der Bewerbung sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen: Staatsbürgerschaftsnachweis; Nachweis über Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften oder rechts- und staatswissenschaftlichen Studien; Nachweis über die bisherige juristische Berufserfahrung; Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist

oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgeordnete Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. a K-LvwGG)

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten: Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, z.Hd. Herrn Präsident Mag. Armin Ragoßnig, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Bewerbung muss bis spätestens 10. November 2016 im Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Auswahlverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Weiters wird auf die Unvereinbarkeitsregelung nach § 3 Abs. 1 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – K-LvwGG hingewiesen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Oktober 2016

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten:
Mag. Armin R A G O ß N I G
Präsident

**Marktgemeinde Eberstein
9372 Eberstein, Unterer Platz 1**

Bei der Marktgemeinde Eberstein gelangt ab sofort eine Planstelle als KleinkinderzieherIn in Teilzeitbeschäftigung (ca. 28-31 Wochenstunden), zur Besetzung.

BewerberInnen um diese Planstelle haben nachzuweisen: facheinschlägige Ausbildung im Rahmen von zumindest 430 Unterrichtseinheiten, die sie befähigt, die Tätigkeiten der Kindergärtnerin zu unterstützen sowie die österreichische Staatsbürgerschaft oder freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf mit Lichtbild (inkl. E-Mail Adresse und Telefonnummer), Zeugnisse über den bisherigen Schul-, Bildungs- und Arbeitsweg, allfällige Dienst- und Kurszeugnisse sowie der Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern. BewerberInnen, welche in die engere Auswahl kommen müssen einen aktuellen Strafregisterauszug nachreichen.

Entlohnung: Es wird darauf hingewiesen, dass auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Kärntner Gemeindefacharbeiterinnengesetzes, K-GMG, anzuwenden sind. Das Monatsbruttogehalt für diese Position (Gehaltsklasse 5, Stellenwert 27) beträgt mindestens 1.833,28 Euro auf Vollzeitbasis und erhöht sich entsprechend allfälliger anrechenbarer Vordienstzeiten (maximal 2 Jahre) auf 1.922,79 Euro.

Die Auswahl der BewerberInnen erfolgt nach Durchführung eines Auswahlverfahrens. BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese mit allen oben angeführten Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 2016, 16.00 Uhr, bei der Marktgemeinde Eberstein, 9372 Eberstein, Unterer Platz 1, eingelangt sind. Auf-

grund der einfacheren Verarbeitung Ihrer Daten begrüßen wir es, wenn Sie sich per E-Mail (markus.lakounigg@ktn.gde.at) bewerben.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Eberstein, am 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister:
Andreas G r a b u s c h n i g

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 11. Oktober 2016

65. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz 2002;
Änderung

Ausgegeben am 18. Oktober 2016

66. Kundmachung: Satzung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“
67. Kundmachung: Satzung der Kärntner Beteiligungsverwaltung

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. September 2016, Zl. 03-Ro-91-1/11-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 23. Juni 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12a/2016 eine Teilfläche von ca. 3.653 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 40/1, 40/5, .279, .177, .175, .170, 42/4, 42/6, 35 und 37, je KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) und

12b/2016 eine Teilfläche von ca. 201 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche, festgelegten Grundstück Nr. 713/4, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. September 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. Oktober 2016, Zl. 03-Ro-28-1/14-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21. Juli 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1627/1, KG Ferlach, im Ausmaß von 2.870 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

22/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 791/1 und 791/8, KG Mallestig, im Ausmaß von 18.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

25/2015 die Fläche des Grundstückes Nr. 79/1, KG Fürnitz, im Ausmaß von 39 m² von derzeit Bauland – Gemischtes Baugebiet–Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

26/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 979/1, KG Faak, im Ausmaß von 145 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

27/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 700/24, KG Faak, im Ausmaß von 100 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2K-GplG 1995) sowie

31/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1091/1 und 1093/1, KG Latschach, im Ausmaß von 1.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krems in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. Oktober 2016, Zl. 03-Ro-61-1/3-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18. August 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2015) eine Teilfläche von ca. 45 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 123/10, KG Eisentratten, in Grünland-Bienenhütte (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2015) eine Teilfläche von ca. 460 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 84/2 und 85/2, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2015) eine Teilfläche von ca. 2.310 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1214, 1215, 1219, 1220 und 1223/2, KG Eisentratten, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

4. (4/2015) eine Teilfläche von ca. 330 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 267/4 und 278/5, KG Leoben, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (1/2016) eine Fläche von 2.879 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 77/2, KG Eisentratten, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 21. Juli 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

4/2015 die Fläche des Grundstückes Nr. 1388, KG Faak, im Ausmaß von 1.016 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

9/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 93 und 94, KG St. Stefan, im Ausmaß von 686 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

21/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 200/3, KG Latschach, See, im Ausmaß von 1.135 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

23/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1461, KG Ferlach, im Ausmaß von 1.000 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

29/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 595/16, 595/22, 595/23 und 595/24, KG Ferlach, im Ausmaß von 476 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) sowie

1/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448/3, KG Gödersdorf, im Ausmaß von 195 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Ferlach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ferlach hat mit Beschluss vom 19. April 2016 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 577/1, KG Unterferlach, im Ausmaß von 1.000 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Keutschach am See

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat mit Beschluss vom 26. Juli 2016 die Festlegung

1. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A5/2016 auf dem Grundstück Nr. 285, KG St. Nikolai, im Ausmaß von 1.146 m²,
2. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A6/2016, auf dem Grundstück Nr. 614/5, KG Plescherken, im Ausmaß von 961 m²,
3. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A1/2016 auf dem Grundstück Nr. 580/5, KG St. Nikolai, im Ausmaß von 1.638 m² und
4. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A3/2016 auf dem Grundstück Nr. 427/4, KG Plescherken, im Ausmaß von 681 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Gefahrenzonenplan Afritzbach

Der Gefahrenzonenplan für den Afritzerbach in den Gemeinden Afritz, Arriach und Treffen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Montag, dem 24. Oktober 2016, bis Montag, dem 21. November 2016, in den Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die Gefahrenzonenpläne zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 14. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Neufeldbach

Der Gefahrenzonenplan für den Neufeldbach in der Marktgemeinde Finkenstein im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Montag, dem 24. Oktober 2016, bis Montag, dem 21. November 2016, in der Marktgemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die Gefahrenzonenpläne zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 14. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Treffnerbach

Der Gefahrenzonenplan für den Treffnerbach ua. (Afritzerbach, Seebach) in der Marktgemeinde Treffen und der Stadtgemeinde Villach im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Montag, dem 24. Oktober 2016, bis Montag, dem 21. November 2016, in den betreffenden Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die Gefahrenzonenpläne zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 14. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Schießhüttenbach

Der Gefahrenzonenplan für den Schießhüttenbach und den Zubringer (Forstgartenbach) in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Montag, den 24. Oktober 2016 bis Freitag, den 18. November 2016, in der betroffenen Gemeinde (Bauabteilung) und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Hermagor, Egger Straße 26, 9620 Hermagor, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die Gefahrenzonenpläne zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Hermagor, am 17. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGrBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2016, wird verlautbart:

Frau Mag. Roswitha Buzzi, Apothekerin, Peter-Rosegger-Straße 19, 9500 Villach, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau am 4. Oktober 2016 die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Spittal an der Drau beantragt mit folgendem Standort: "Ausgangspunkt der Standortbeschreibung ist der Kreisverkehr Zgurner Straße (OBI-Baumarkt); von dort Richtung Norden verlaufend zur Tauernautobahn A10, entlang der A10 in nordwestlicher Richtung über Krieselsdorf nach Edling. Die Edlinger Straße entlang bis zur Kreuzung Ulrich-von-Cilli-Straße, von dort Richtung Süden die Ulrich-von-Cilli-Straße folgend und weiter in gedachter Linie bis zur Kreuzung Fridtjof-Nansen-Straße/Kummererstraße/Übers Land. In weiterer Folge entlang der Straße „Übers Land“ beidseitig der Straße bis zur Einmündung in den Amlacher Weg. Den Amlacher Weg entlang nach Tangern. Die Tangerner Straße bis zur Kreuzung St. Peter-Straße und diese nordwärts zurück zum Ausgangspunkt Kreisverkehr. Sämtliche Straßenzüge beidseits."

Die beabsichtigte Betriebsstätte befindet sich in der Villacher Straße 66, 9800 Spittal an der Drau.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung in der „Kärntner Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Spittal an der Drau, am 12. Oktober 2016

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Gemeinde Gnesau

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 7. Oktober 2016, Zahl: FäWi-EBW Kogler, wurde auf Antrag der Frau Erika Kogler nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 30. Mai 2016 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 31. August 2016, Zahl: 03-Ro-40-1/10-2016, die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Errichtung eines Wohnauszubaues auf Teilen der Grundstücke Nr. 35 und 242, KG 72348 Zedlitzdorf, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Gnesau, am 10. Oktober 2016

Der Bürgermeister:
Erich S t a m p f e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach Abteilung Finanzen und Wirtschaft Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

VERGABEBEKANNTMACHUNG

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at.

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 10.000.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: Dezember 2016

Frist für die Einreichung der Angebote: Datum: 2. November 2016, 10.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Angebote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 2. November 2016, 10.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Sitzungszimmer Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr. 405

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Mitarbeiter des Magistrates der Stadt Villach, Bieter oder deren Bevollmächtigte.

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 6. Dezember 2016

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: zulässig, Einschränkungen siehe Ausschreibung

Villach, am 17. Oktober 2016

Für die Geschäftsgruppe:
Mag. Gregor W i d m a n n

Arbeitsmarktservice Österreich Bundesgeschäftsstelle Treustraße 35-43, 1200 Wien

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Arbeitsmarktservice Österreich Bundesgeschäftsstelle, Treustraße 35-43, 1200 Wien; Auftragsbezeichnung: AMS St. Veit an der Glan - Neuer Standort; Gegenstand des Auftrags: Der Auftraggeber sucht ein nach den Vorgaben des Auftraggebers zu errichtendes bzw. umzubauendes Bürogebäude für die Geschäftsstelle AMS St. Veit an der Glan. Zwischen dem zu ermittelnden Bestbieter und dem Auftraggeber wird ein Mietvertrag abgeschlossen werden.; CPV-Codes: 70220000; Erfüllungsort: St. Veit an der Glan (AT21); AU/TA: erhältlich bis: 18. November 2016, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 1. November 2018 bis 1. November 2028; Anzahl der Bewerber: 3; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 21. November 2016, 12.00 Uhr; Anbotsöffnung: 13. Februar 2017; .L-608552-6a14;

Wien, am 17. Oktober 2016

ASFINAG

p.A. Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Autobahn- u. Schnellstraßenfinanzierungs AG p.A. Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ASFINAG - 9500 Villach-Zauchen, Steinbruchstraße 2b, Sanierung Autobahnpolizei - BAUMEISTERARBEITEN (Ausschreibungsunterlagenbezug www.big.at); Beschreibung: ASFINAG - 9500 Villach-Zauchen, Steinbruchstraße 2b, Sanierung Autobahnpolizei - BAUMEISTERARBEITEN; Erfüllungsort: 9500 Villach-Zauchen, Steinbruchstr. 2b (AT211); Schlusstermin: 31. Oktober 2016; .L-608471-6a13;

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Oktober 2016

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im September 2016

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: 2015 = 100) für den Monat September 2016 vorläufig 101,2 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 0,9%, im Vergleich zum August 2016 (100,5 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,7% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,6% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 0,9% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum August 2016 -0,9%, gegenüber dem September 2015 errechnet sich eine Veränderung um -1,3%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Restaurants und Hotels" mit 3% am stärksten, gefolgt von "Gesundheitspflege" mit 2,1%, sowie "Erziehung und Unterricht" mit 1,5%, und "Verschiedene Waren und Dienstleistungen" mit 1,5%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	September Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	112,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	122,7
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	135,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	142,7
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	186,6
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	290,0
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	509,0
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	648,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	650,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	101,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	112,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	123,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	127,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	132,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	177,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	294,7

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat September 2016 wurden am 17. Oktober 2016 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT06520000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---